

**Studienordnung für den Studiengang
Lehramt an Grundschulen
im Fach Evangelische Religion**

vom 06. Januar 1997

Hinweis:

Diese Ordnung ist dem Thüringer Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst angezeigt und von diesem für vorläufig anwendbar erklärt worden.

Die Studienordnung der Pädagogischen Hochschule Erfurt wird von der Universität Erfurt als Rechtsnachfolgerin der Pädagogischen Hochschule Erfurt analog angewandt soweit es die inhaltlichen Strukturen der Hochschulen betrifft.

Die auf Grund der Aufhebung der Pädagogischen Hochschule Erfurt und der Übertragung Ihrer Aufgaben auf die Universität Erfurt notwendigen Änderungen sind bei der analogen Anwendung zu berücksichtigen.

Die Wiedergabe als PDF-Datei im WWW erfolgt ohne Gewähr für die Aktualität und Freiheit von Wiedergabebefehlern.

Bei Rückfragen und Hinweisen wenden Sie sich bitte an die Abteilung Studium und Lehre:
studiumundlehre@uni-erfurt.de

**Kultur- und Sozialwissenschaftliche Fakultät
Institut für Evangelische Theologie**

S t u d i e n o r d n u n g

für den Studiengang

Lehramt an Grundschulen

im Fach Evangelische Religion

vom Februar 1995

mit Änderungen vom Mai 1996

Gemäß § 5 Abs. 2 Nr. 3 in Verbindung mit §§ 79 Abs. 2 Nr. 11, 83 Abs. 3 Nr. 2, 85 des Thüringer Hochschulgesetzes (ThürHG) vom 7. Juli 1992 (GVBl. S. 315), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 3. Mai 1996 (GVBl. S. 49), erläßt die Pädagogische Hochschule Erfurt (PHE) auf der Grundlage der Thüringer Verordnung über die Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Grundschulen (ThVO/Gr) vom 6. Mai 1994 folgende Änderung der Studienordnung für den Studiengang Lehramt an Grundschulen; der Rat der Kultur- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät hat am 12.12.1994 die Studienordnung beschlossen; der Senat der Pädagogischen Hochschule Erfurt hat am 1. Februar 1995 der Studienordnung zugestimmt. Die Studienordnung wurde am 1. Februar 1995 dem Thüringer Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kultur angezeigt.

Inhaltsverzeichnis

§ 1	Geltungsbereich
§ 2	Zulassungsvoraussetzungen
§ 3	Studiendauer
§ 4	Ziele und Inhalt des Studiums
§ 5	Aufbau des Studiums
§ 6	Studienleistungen
§ 7	Studienfachberatung
§ 8	Prüfungs- und Anrechnungsbestimmungen
§ 9	Übergangsbestimmungen
§ 10	Inkrafttreten
	Anlage

§ 1**Geltungsbereich**

Diese Studienordnung regelt Ziele, Inhalt und Aufbau des Studiums im Fach Evangelische Religion.

Das Studium endet mit der Ersten Staatsprüfung für das Lehramt an Grundschulen.

§ 2**Zulassungsvoraussetzungen**

Für die Zulassung zu diesem Studiengang gelten die allgemeinen Hochschulzugangsvoraussetzungen.

§ 3**Studiendauer**

Das Studium im Fach Evangelische Religion umfaßt sechs Semester und ein Prüfungsemester.

§ 4**Ziele und Inhalt des Studiums**

Das Studium soll dem künftigen Religionslehrer an der Grundschule die notwendige theologische und fachdidaktische Kompetenz vermitteln. Dazu gehören Kenntnisse und Fähigkeiten auf folgenden Fachgebieten:

- (1) Altes und Neues Testament:
Kenntnisse über Entstehung, Eigenart und Inhalte des Alten und Neuen Testaments, gründliche Kenntnis einer Schriftsammlung oder eines Grundthemas des Alten und des Neuen Testaments;
- (2) Kirchengeschichte:
Überblick über die Kirchengeschichte und genaue Kenntnis einer Epoche;
- (3) Christliche Glaubenslehre und Ethik:
Kenntnisse über Grundzüge der christlichen Glaubenslehre, gründliche Kenntnisse zu Grundthemen der christlichen Ethik;
- (4) Religionswissenschaft:
Überblick über die allgemeine Religionsgeschichte und über die nichtchristlichen Weltreligionen;
- (5) Kenntnis der Problemstellungen der gegenwärtigen Religionspädagogik und der Normen und Ziele religiöser Erziehung sowie Kenntnis der Grundlagen und Fragestellungen der Fachdidaktik, insbesondere grundlegender Elemente des Unterrichts an der Grundschule.

§ 5**Aufbau des Studiums**

- (1) Das Studium umfaßt 20 Semesterwochenstunden (SWS), die sich auf ein Grundstudium von vier und auf ein Hauptstudium von zwei Semestern verteilen.
- (2) Die Pflichtstunden verteilen sich in folgender Weise auf die Fachgebiete:

	SWS
Altes Testament	3
Neues Testament	3
Kirchengeschichte	2
Glaubenslehre und Ethik	6
Religionswissenschaft	2
Religionspädagogik/Fachdidaktik	4

zusammen: 20

- (3) Der Studienverlaufsplan im Anhang regelt die Verteilung der Pflichtstunden für das Grund- und Hauptstudium.
- (4) Während des Studiums sollte nach Möglichkeit die Teilnahme an einer größeren Exkursion/Studienfahrt erfolgen, die dem künftigen Beruf eines Lehrers für Evangelische Religion dient.

§ 6

Studienleistungen

- (1) Der Besuch der durch diese Studienordnung vorgesehenen Lehrveranstaltungen ist durch Teilnahmenachweise zu belegen.
- (2) Im Grundstudium sind folgende Leistungsnachweise zu erbringen:
 - ein Leistungsnachweis aus den Bereichen Altes und Neues Testament,
 - ein Leistungsnachweis aus den Bereichen Christliche Glaubenslehre und Ethik.
- (3) Im Hauptstudium ist ein Leistungsnachweis zur Religionspädagogik/Fachdidaktik zu erbringen.
- (4) Die Leistungsnachweise können durch Referate, Klausuren, Hausarbeiten und mündliche Prüfungen erworben werden.
- (5) Im Hauptstudium ist studienbegleitend ein einsemestriges religionsdidaktisches Fachpraktikum (2 SWS) zu absolvieren (Teilnahmenachweis).

§ 7

Studienfachberatung

- (1) Der Studienfachberater des Instituts berät die Studierenden in allen Fragen und Belangen, die mit dem Studium des gewählten Fachs Evangelische Religion zusammenhängen.

Für Studienanfänger führt das Institut zu Beginn des Studiums eine Einführungsveranstaltung durch.
- (2) In Angelegenheiten, die die Erste Staatsprüfung betreffen, beraten ein zum jeweiligen Prüfungsausschuß gehörender Vertreter des Instituts und die Außenstelle des Landesprüfungsamtes für Lehrämter an der Hochschule.

§ 8 Prüfungs- und Anrechnungsbestimmungen

- (1) Die Prüfungsleistungen in der Ersten Staatsprüfung sind durch die ThVO/Gr geregelt.
- (2) Die Anrechnung von Studienleistungen und Studienzeiten regelt § 7 ThVO/Gr.
- (3) Auch bei bestandener Erster Staatsprüfung kann Evangelischer Religionsunterricht nur durch Berufung der Kirchen oder Religionsgemeinschaften (Vokatio) erteilt werden.

§ 9 Übergangsbestimmungen

Die Übergangsbestimmungen ergeben sich aus § 31 ThVo/Gr.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Studienordnung tritt am ersten Tag des auf ihre Bekanntmachung im Gemeinsamen Amtsblatt des Thüringer Kultusministeriums und des Thüringer Ministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kultur folgenden Monats in Kraft.

Erfurt, den 6. Januar 1997

Univ.-Prof. Dr. phil. habil. H.-W. Schaller
Rektor

Anlage:

Studienverlaufsplan für das Lehramt an Grundschulen im Fach Evangelische Religion

<i>Sem</i>	<i>Fachwiss. Studium</i>	<i>Fachdidakt. Studium</i>	<i>Art</i>	<i>SWS</i>
	GRUNDSTUDIUM			
1	Bibelkunde Altes Testament		V/Ü	
	Einführung in das Alte Testament		V	2
2	Bibelkunde Neues Testament		V/Ü	
	Einführung in das Neue Testament		V	2
	Kirchengeschichte im Überblick		V	2
3	Einführung in die exegetischen Methoden (AT oder NT)		PS	2
	Dogmatik im Grundriß		V	2
4	Grundzüge christlicher Ethik		V	2
	Systematisches Proseminar		PS	2
			zus.	14
	HAUPTSTUDIUM			
5		Grundfragen der Religionspädagogik	V/Ü/S	2
	Religionen im Überblick		V/S	2
6		Übung zur Begleitung des Fachpraktikums	Ü/S	2
			zus.	6
			insgesamt	20

Abkürzungen: V = Vorlesung, PS = Proseminar, S = Seminar, Ü = Übung AT = Altes Testament, NT = Neues Testament. Die Vorlesungen (V) sollten Gelegenheit zum Gespräch/Kolloquium geben.

Bibelkunde Altes Testament und Bibelkunde Neues Testament sind Lehrangebote, die fakultativ wahrgenommen werden können, um die Bedingungen für den Leistungsnachweis aus den Bereichen Altes und Neues Testament zu erfüllen.

Über das Pflichtangebot hinaus sollten weitere Lehrveranstaltungen des Faches besucht werden.